

**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den gemeinsamen Masterstudiengang Geophysics
an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der
Technischen Universität München**

Vom 27. Mai 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens**
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren**
- § 3 Auswahlkommission**
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl**
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe**
- § 6 Nachteilsausgleich**
- § 7 Niederschrift**
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**
- § 9 Wiederholung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geophysics wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Geophysik, Geowissenschaften, Geologie, Mineralogie, Physik, Mathematik, Ingenieurwesen oder eines inhaltlich verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Geophysics vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten wegen der starken Interdisziplinarität des forschungsorientierten Studiums, das einen besonderen Schwerpunkt auf den Bereich Modellbildung und Simulation legt, überdurchschnittliche Kompetenzen und Kenntnisse in mindestens einem und grundlegende Kompetenzen und Kenntnisse in mindestens einem weiteren der Bereiche Physik und theoretische Geophysik, angewandte Mathematik, Simulation und Datenverarbeitung, Tektonik und Sedimentologie.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich für das folgende Wintersemester durchgeführt. ²Deutsche oder diesen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber haben den Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren auf elektronischem Weg über ein Online-Bewerbungsportal bei der Auswahlkommission gemäß § 3 bis zum 15. Juli eines Jahres einzureichen; andere Bewerberinnen und Bewerber müssen den Antrag bis zum 28. Februar eines Jahres einreichen (Ausschlussfristen).

(2) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Original-Abschlusszeugnisses (einschließlich Notenschema und Diploma-Supplement oder Higher Education Achievement Report – HEAR) aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 sowie eine beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder Englische, sofern das Abschlusszeugnis nicht in einer dieser Sprachen abgefasst ist; Bewerberinnen und Bewerber aus der Volksrepublik China, aus der Mongolei und aus Vietnam haben das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft beizufügen; sofern das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten vorzulegen; das Abschlusszeugnis oder eine amtliche Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamts über die Abschlussnote muss von Deutschen oder diesen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 6. Oktober und von anderen Bewerberinnen und Bewerbern bis zum 15. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen);

3. ein 700 bis maximal 1.000 Wörter umfassender Aufsatz in englischer Sprache, in dem die Kompetenzen im Sinn von § 1 Satz 3 sowie die Erwartungen an das Studium im Masterstudiengang Geophysics unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden.
4. eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken sowie alle Hilfen bei der Übersetzung als solche gekennzeichnet hat;
5. ein Nachweis über fortgeschrittene Kenntnisse und kompetente Sprachverwendung in Englisch auf einem Mindestniveau der Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
6. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde; sofern ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden kann, muss er spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Geophysics nachgereicht werden.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Geophysik sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Geowissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 nach folgendem Punktesystem bewertet:

1. Bewertung des Aufsatzes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3: bis zu 50 Punkte;

2. Abschlussnote aus dem Erststudium (bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet):

- 1,00 bis 1,50: 25 Punkte
- 1,51 bis 2,50: 20 Punkte
- 2,51 bis 3,50: 5 Punkte
- 3,51 bis 4,00: 0 Punkte;

3. Fachgebiet des Erststudiums:

- Geophysik oder Physik: 25 Punkte
- Geologie, Mineralogie, Mathematik: 20 Punkte
- Informatik, Ingenieurwesen: 15 Punkte
- Abschlüsse aus dem Gebiet Geowissenschaften sind nach der entsprechenden Vertiefungsrichtung mit bis zu 25 Punkten zu bewerten
- Abschlüsse aus weiteren inhaltlich verwandten Fachgebieten können mit bis zu 20 Punkten bewertet werden.

³Die von den beiden Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden aufsummiert und dann wird daraus ein arithmetisches Mittel gebildet, wobei auf ganze Zahlen zu runden ist. ⁴Für Bewerberinnen und Bewerber, die demnach zwischen 65 und 74 Punkte erhalten, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die zwischen 75 und 100 Punkte erhalten, werden sofort als geeignet eingestuft. ⁶Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weniger als 65 Punkte erhalten, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Geophysics festgestellt werden.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Sätze 5 und 6 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch mit zwei Mitgliedern der Auswahlkommission. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten und wird in englischer Sprache durchgeführt. ²Dabei werden die fachliche Kompetenz, das Herangehen an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(3) ¹Die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden von den beteiligten zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Geophysics zu entscheiden.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geophysics wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Geophysics un-

ter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2020/21. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 endet abweichend von § 2 Abs. 1 für alle Bewerberinnen und Bewerber zum 15. Juli 2020 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2020.

München, den 27. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Mai 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2020.